

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Siebendorfer Moor“**

Landkreis Ludwigslust-Parchim und
Landeshauptstadt Schwerin

Gemeinden Klein Rogahn, Pampow und
Landeshauptstadt Schwerin

Aktenzeichen: 5433.3-76-34601
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 07. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFERTIGUNG

Bekanntgabe und Erläuterung des 3. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan sowie Ladung zum Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“

Aufgrund von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan sowie wegen seiner Änderung und Ergänzung von Amtswegen ist ein 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgestellt worden. Die Widersprüche bzw. die von Amtswegen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Flurbereinigungsplans bewirken

- Änderungen in den Abfindungen einzelner Teilnehmer,
- eine Neufestlegung der Verfahrensgebietsgrenze in zwei Bereichen entlang der Friedensstraße in der Ortslage Pampow (siehe Gebietskarte) sowie
- Änderungen in den Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegesetzungen wie sie nachfolgend genannt sind:
 - Widmung und Gemeingebrauch von Straßen und Wegen in der Gemarkung Pampow, Flur 7 (siehe Gebietskarte)

Entsprechend § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist der 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan den hiervon betroffenen Beteiligten¹⁾ am Verfahren bekannt zu geben. Die Teilnehmer²⁾, deren Abfindungen geändert werden, erhalten zusätzlich eine persönliche Ladung sowie einen sie betreffenden Auszug des geänderten Flurbereinigungsplans übersandt.

Auslegungs- und Erläuterungstermine: 16.06.2022 bis 30.06.2022

Der geänderte Flurbereinigungsplan mit den allgemeinen Anlagen und Karten (insbesondere zur Neufestlegung der Verfahrensgebietsgrenze sowie zur Widmung und Gemeingebrauch von Straßen und Wegen) liegt für die Teilnehmer und insbesondere für die Nebenbeteiligten³⁾ während o. g. Zeitraums im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 5. OG, Beratungsraum Nr. 1 montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen:

**Freitag, den 01. Juli 2022, um 10:00 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
3. OG, Raum 325**

**Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur für diejenigen Beteiligten erforderlich, die gegen den geänderten Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen möchten.
Die Widerspruchsführer werden hiermit zu diesem Termin frist- und formgerecht geladen.**

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gem. § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Widersprüche gegen den 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Allgemeine Auskünfte und Erläuterungen werden im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt. Dafür stehen die vorgenannten Erläuterungstermine zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise:

Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Hierauf weise ich gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG hin.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erhältlich. Im Interesse der Beteiligten wird empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Im Auftrag

(LS)

gez.

W. Reiners

Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

1) Teilnehmer und Nebenbeteiligte (siehe ²⁾ und ³⁾) stellen die Beteiligten am Verfahren dar.

2) Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG:

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet (siehe Gebietskarte) gehörenden Grundstücke
- die Eigentümer von i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Flurbereinigungsgebiet.

3) Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind
- die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken
- die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Flurbereinigungsgebiet
- die Empfänger von Grundstücken aufgrund von Verzichtserklärungen
- Eigentümer von an das Verfahrensgebiet angrenzenden Grundstücken, soweit sie bei der Festlegung der Verfahrensgrenze bezüglich Grenzfeststellung und Abmarkung nach Katasterrecht zu beteiligen sind und eine Beteiligung bisher unterblieben ist. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“, 3. Plannachtrag, betrifft dieses Grenzen bzw. Grenzpunkte nachfolgender Flurstücke, die aufgrund der Neufestlegung der Verfahrensgebietsgrenze nun eine gemeinsame Grenze mit dem Verfahrensgebiet haben:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Pampow	Pampow	7	119/16, 119/19, 190/6, 190/10, 190/12, 199/4,

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntmachung erstellt.

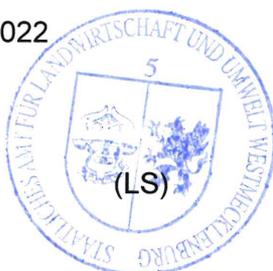
Ausgefertigt:

Schwerin, 08. Juni 2022

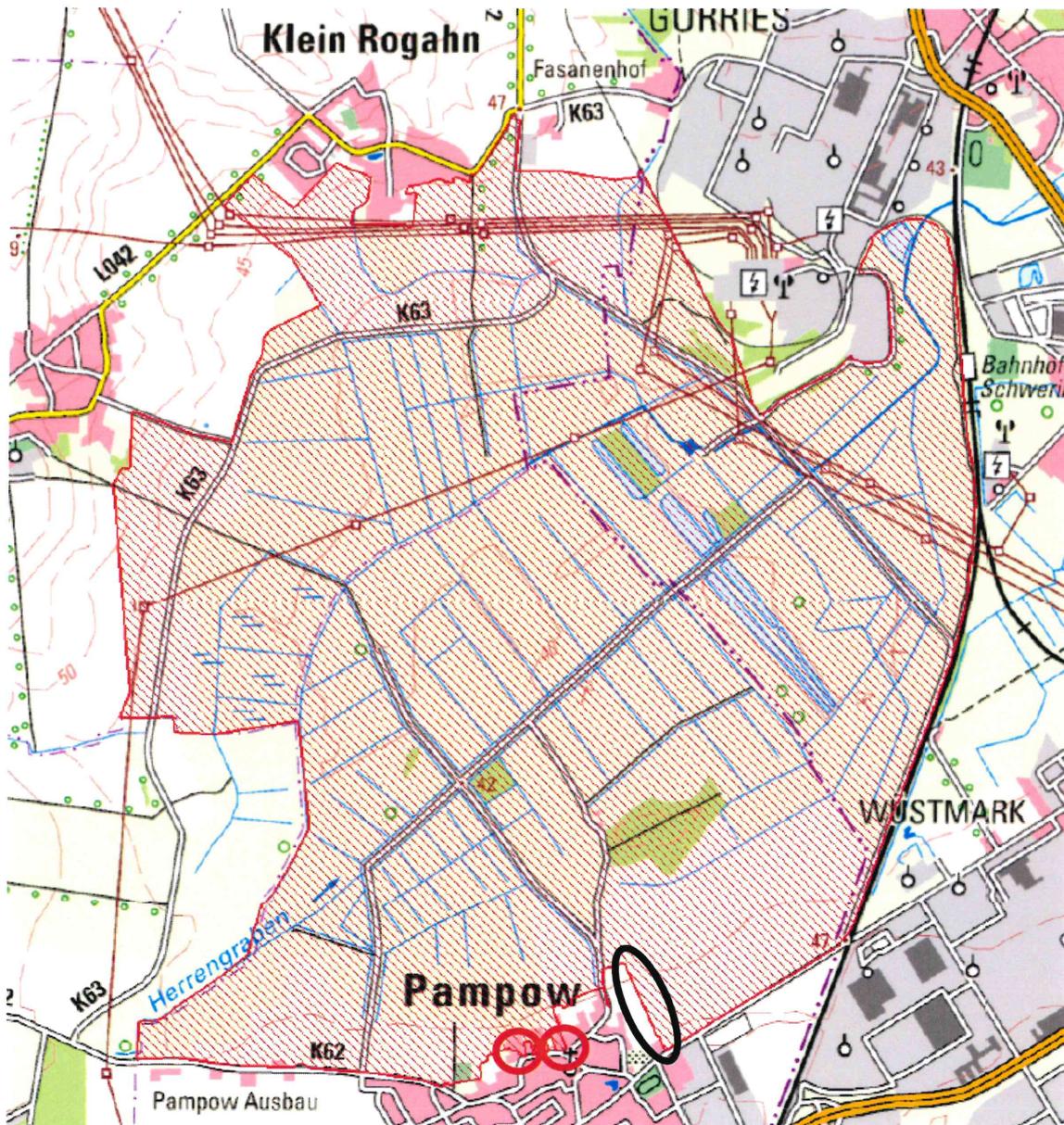
Im Auftrag

Behrens

Sachbearbeiter



GEBIETSKARTE



-  Verfahrensgebiet
-  Bereiche der Neufestlegung der Verfahrensgebietsgrenze
-  Wegeabschnitt, dessen Widmung und Gemeingebrauch geändert wird